

BVGer C-1998/2012 vom 15. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1998_2012

FR: TAF C-1998/2012 du 15 mai 2013

IT: TAF C-1998/2012 del 15 maggio 2013

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) sowie Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit grundsätzlich - sofern hier ein Anfechtungsobjekt vorliegt (siehe hienach E. 1.4 f., 3.4) - für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 1.4

Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann auch Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt. Da gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ein Anspruch auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend die Auszahlungswährung besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts H 12/07 vom 31. März 2008 E. 4; siehe ausführlich E. 3.2), die Beschwerdeführerin ohne Zweifel von der von ihr verlangten Anordnung im Einzelfall bzw. der verlangten Verfügung (siehe E. 3.3 f.) besonders berührt wäre und ein schutzwürdiges Interesse an deren Erlass hat, ist sie zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 59 bzw. Art. 56 Abs. 2 ATSG, je in Verbindung mit Art. 5 VwVG).

E. 1.5

Wegen Rechtsverweigerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 50 Abs. 2 VwVG). Da die Beschwerdeführerin sinngemäss eine Rechtsverweigerung geltend macht, war sie für ihre Beschwerde an keine Frist gebunden. Zudem ist sie beide Male innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des letzten per A-Priority versandten Briefs der SAK vom 6. März 2012 und des Schreibens der SAK-Direktion vom 5. April 2012 (in Berücksichtigung des üblichen Postlaufs von der Schweiz nach Polen) an das Bundesverwaltungsgericht gelangt und hat somit auch die allgemeine Beschwerdefrist eingehalten (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 VwVG).

E. 1.6

Da die Beschwerde auch formgerecht eingereicht wurde (vgl. Art. 52 VwVG), ist darauf einzutreten.

E. 2

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

E. 2.1

Die Versicherte ist Schweizer Staatsbürgerin und wohnt in Polen. Nachfolgend ist daher zu prüfen, welches Recht vorliegend anwendbar ist.

E. 2.1.1

Seit 1. April 2006 (vgl. Protokoll vom 26. Oktober 2004 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme von neuen Mitgliedstaaten als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union; AS 2006 995) ist die Republik Polen Vertragspartei des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681).

E. 2.1.2

Anwendbar sind bis zum 30. März 2012 das FZA, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung 1408/71), sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung 574/72; vgl. auch Art. 153a Abs. 1 Bst. a AHVG). Am 1. April 2012 sind anstelle der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (Abl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43), in der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (nachfolgend: Verordnung 883/2004; SR 0.831.109.268.1), sowie die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung

(EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11; nachfolgend: Verordnung 987/2009) für die Schweiz in Kraft getreten (AS 2012 2627 und AS 2012 3051) und im vorliegenden Fall ab diesem Zeitpunkt anwendbar (siehe hienach E. 2.1.4 und 4.2).

E. 2.1.3

Unter Vorbehalt der gemeinschafts- bzw. abkommensrechtlichen Vorgaben sind die Ausgestaltung des Verfahrens, die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der schweizerischen Altersrente Sache des innerstaatlichen Rechts (vgl. BGE 137 V 282 E. 3.2 f., mit Hinweisen auf BGE 131 V 209 E. 5.3 S. 214; BGE 130 V 51 u.w.H.). Nichts anderes ergibt sich im Übrigen aus der Schweizerischen Staatsangehörigkeit.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). In zeitlicher Hinsicht sind deshalb - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 220 E. 3.1.1, Urteil des Bundesgerichts 8C_419/2009 vom 3. November 2009; siehe E. 4.2).

E. 3

Mit ihrem Schreiben vom 10. März 2012 rügt die Beschwerdeführerin sinngemäss eine formelle Rechtsverweigerung durch die SAK.

E. 3.1

Die Versicherungsträger sind dazu verpflichtet, über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG). Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und z.B. die Begründung von Rechten zum Gegenstand haben (vgl. Art. 5 Abs. 1 VwVG). Wenn der zuständige Versicherungsträger pflichtwidrig keine Verfügung erlässt, liegt eine Rechtsverweigerung vor (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009 [hiernach: ATSG-Kommentar], Art. 56 Rz. 21).

E. 3.2

Das Bundesgericht hat im Urteil H 12/07 vom 31. März 2008 - in welchem über die Pflicht der SAK, betreffend die Anordnung der Rentenauszahlung nach Slowenien in Euro statt in Schweizer Franken eine Verfügung zu erlassen, zu befinden war - festgehalten, dass in der Anordnung, eine Altersrente fortan in ausländischer Währung auszubezahlen, ein materieller Verwaltungsakt vorliege. Die Einführung einer solchen Zahlungsmodalität sei geeignet, den Leistungsanspruch zu berühren und ihn - wenn auch allenfalls geringfügig - "masslich" zu verändern. Daraus ergebe sich, dass die SAK - im dort in Frage stehenden Fall - über die neu eingeführte Zahlungsmodalität hätte verfügen müssen.

E. 3.3

Im vorliegend zu beurteilenden Fall hat die Vorinstanz - ähnlich wie im Verfahren zum zitierten Urteil des Bundesgerichts H 12/07 - der Beschwerdeführerin auf die wiederholten Reklamationen und Rügen mit insgesamt sieben Briefen zwischen Oktober 2011 und April 2012 - teilweise verfasst vom Rechtsdienst Freiwillige Versicherung der SAK (vgl. act. SAK/140, 147) - reagiert. Erst im Schreiben vom 5. April 2012 hat sie darauf aufmerksam gemacht, die Versicherte könne eine anfechtbare Verfügung gemäss Art. 51 Abs. 2 ATSG verlangen (act. SAK/157). Dieses Verhalten der Vorinstanz erweist sich als nicht nachvollziehbar, zumal das Bundesgericht bereits im Urteil H 12/07 vom 31. März 2008 die Verfügungspflicht der Ausgleichskasse in diesen Fällen festgehalten und die Versicherte in ihren Schreiben klar zum Ausdruck gebracht hatte, dass sie dieses Vorgehen nicht akzeptiere und offensichtlich versuchte, eine übergeordnete Stelle anzurufen (vgl. oben Bst. C.f., D. und E.a; act. SAK/136 und 146 sowie Beschwerdeakten act. 17.3-5). Zudem hat die SAK in ihren Briefen an die Beschwerdeführerin bereits am 4. Oktober 2011 selbst auf das Urteil C-2623/2008 vom 9. Juli 2010 verwiesen, im welchem das Bundesverwaltungsgericht im Nachgang zum erwähnten Bundesgerichtsurteil H 12/07 vom 31. März 2008 über die Auszahlung einer Rente in der Landeswährung einer Versicherten entscheiden musste.

E. 3.4

Im Zwischenergebnis ist demnach festzuhalten, dass die Vorinstanz es unterlassen hat - trotz der diesbezüglich klaren Rechtsprechung des Bundesgerichts - über die veränderte Zahlungsmodalität der Auszahlung der Rente der Beschwerdeführerin mittels anfechtbarer Verfügung bzw. in einem zweiten Schritt mittels Einspracheentscheid zu entscheiden, weshalb die sinngemäss vorgebrachte Rüge der Rechtsverweigerung begründet und die Sache grundsätzlich an die Vorinstanz zum Erlass einer Verfügung zurückzuweisen wäre.

E. 3.5

Zu prüfen bleibt, ob trotz der festgestellten Rechtsverweigerung ausnahmsweise im Beschwerdeverfahren über die Sache materiell zu befinden ist.

E. 3.5.1

Wird gestützt auf Art. 56 Abs. 2 ATSG mittels Beschwerde eine Rechtsverweigerung geltend gemacht, beschränkt sich der Streitgegenstand grundsätzlich auf die Frage der Rechtsverweigerung. Die materiellen Rechte oder Pflichten bilden nicht Streitgegenstand entsprechender Beschwerden. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass das rechtlich geschützte Interesse der Beschwerdeführerin darin besteht, einen auf dem Rechtsmittelweg - unter Beachtung eines allfälligen Einspracheverfahrens - an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten. Ausserdem ist es nicht Sache des Sozialversicherungsgerichts, erstmals den rechtserheblichen Sachverhalt zu ermitteln (einschlägig diesbezüglich RKUV 2000 KV Nr. 131 = SVR 2001 KV Nr. 38 E. 2.c und 2.c, worauf sich auch SVR 2005 IV Nr. 26 E. 4.2 und ATSG-Kommentar Art. 56 Rz. 14 berufen; vgl. ausserdem Urteil des Bundesgerichts 9C_856/2007 vom 18. Januar 2008). Nur in seltenen Ausnahmefällen ist es gerechtfertigt, aus prozessökonomischen Gründen von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen und einen materiellen Entscheid zu fällen (vgl. BGE 130 V 90 E. 3.3). Für die Beurteilung, ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, ist die Praxis für die Heilung von schweren Verfahrensmängeln (insbesondere betreffend die Verweigerung des rechtlichen Gehörs) anzuwenden. Gemäss dieser Praxis kann eine Heilung insbesondere dadurch erfolgen, dass der schwere

Verfahrensfehler vor einer Instanz behoben werden kann, welche sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsgericht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 986 mit weiteren Hinweisen; vgl. betreffend Verweigerung des rechtlichen Gehörs: BGE 115 V 297 E. 2h; bestätigt in BGE 127 V 431 E. 3d/aa, 126 V 130 E. 2b mit weiteren Hinweisen), wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. betreffend Verweigerung des rechtlichen Gehörs: BGE 116 V 182 E. 3d und ausführlich Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute Bundesgericht] vom 14. Juli 2006, I 193/04).

E. 3.5.2

In den Briefen vom 4. Oktober 2011 und 4. November 2011 an die Beschwerdeführerin nahm die Vorinstanz Bezug auf die Gesetzesbestimmung, auf welche sie die Änderung der Zahlungsmodalität stützte, sowie auf den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, welcher sich im materiellen Sinn zu diesem Thema äussert (act. SAK/131, 133). In ihren weiteren Briefen hielt die SAK an den rechtlichen Ausführungen fest und äusserte sich dazu, wie die Beschwerdeführerin weitere Umrechnungsverluste vermeiden könne. Sie hat ihren Standpunkt zur Rechtslage mehrfach dargelegt, zweimal die Briefe durch ihren Rechtsdienst verfassen lassen und in ihrem Schreiben vom 5. April 2012 unter Bezugnahme auf die früheren Schreiben klargestellt, dass sie eine noch zu erlassende Verfügung abweisen würde (act. SAK/157). Aus den diversen Briefen der Vorinstanz geht zudem zweifellos hervor, dass sie auch im Rahmen des Einspracheverfahrens an dieser Auffassung festhalten würde.

E. 3.5.3

Die Beschwerdeführerin war aufgrund der Schreiben der SAK in der Lage, die aus ihrer Sicht unrechtmässige Leistungskürzung - jedenfalls im Rahmen einer Rechtsverweigerungsbeschwerde - anzufechten. Die Beschwerdeführerin hat sich gegenüber der Vorinstanz und auch gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht mehrfach und eingehend erklären können. Es bedarf deshalb keiner Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, damit der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör ausreichend gewährt werden könnte.

E. 3.5.4

Die Angelegenheit erweist sich zudem insofern als klar, als dass keine weitere Abklärung des Sachverhalts durch die Vorinstanz erforderlich ist (vgl. unten E. 4).

E. 3.5.5

Schliesslich verfügt das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz in dieser Sache über eine uneingeschränkte Überprüfungsbefugnis, welche es bei der materiellen Prüfung des Begehrens der Beschwerdeführerin ausschöpft.

E. 3.5.6

Unter diesen Umständen liegt hier eine wie in E. 3.5.1 dargelegte - seltene - Ausnahmesituation vor, weshalb die Angelegenheit - im von der Beschwerdeführerin ausdrücklich geäusserten Interesse nach einer beförderlichen Beurteilung der Sache - und nicht zuletzt in Berücksichtigung ihres vorgerückten Alters - ausnahmsweise aus prozessökonomischen Gründen direkt vom Bundesverwaltungsgericht als erstinstanzliches

Gericht mit voller Kognition (siehe hierzu Urteil H 12/07 E. 5 m.w.H.) zu entscheiden ist, da die hier grundsätzlich vorzunehmende Rückweisung an die Vorinstanz zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens einen unnötigen Leerlauf darstellen und das Verfahren zusätzlich verzögern würde. Für die Beschwerdeführerin bleibt die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung dieses Entscheids durch das Bundesgericht.

E. 4

Die Beschwerdeführerin verlangt die weitere Ausrichtung ihrer Altersrente in Schweizer Franken.

E. 4.1.1

Die Vorinstanz stützt die seit 1. November 2011 geänderte Auszahlungspraxis auf Art. 20 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 26. Mai 1961 (VFV, SR 831.111; in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung). Danach werden Renten und Taggelder an Berechtigte im Ausland direkt durch die Ausgleichskasse in der Währung des Wohnsitzstaates ausgerichtet. Sofern genügend Sicherheit besteht, kann die Ausgleichskasse die Auszahlung auf ein Post- oder Bankkonto in der Schweiz oder im Wohnsitzstaat des Berechtigten zulassen (vgl. hierzu auch die Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [WFV], gültig ab 1. Januar 2008, Stand 1. Januar 2011 bzw. 1. Januar 2012, Rz. 5024 - 5039).

E. 4.1.2

Im Urteil C-2623/2008 vom 9. Juli 2010 E. 6.4 f. hat das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf diese Verordnungsbestimmung festgehalten, dass das Vorgehen der Vorinstanz, die Leistungen gestützt auf Art. 20 VFV in der Währung des Wohnsitzlandes (Slowenien) auszurichten, grundsätzlich korrekt sei.

E. 4.1.3

Auch das Bundesgericht hat im Urteil 9C_777/2010 vom 15. Juni 2011 (= BGE 137 V 282) E. 3.10 im selben Fall letztinstanzlich festgehalten, dass die SAK berechtigt sei, der Beschwerdeführerin die Rente nach Slowenien in der Landeswährung Euro auszuzahlen. Das Bundesgericht ist in BGE 137 V 282 E. 3.4-3.9 nach Prüfung des FZA in Verbindung mit den Verordnungen 1408/71 und 574/72 sowie des innerstaatlichen Rechts zum Schluss gelangt, dass eine analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 VFV im Zusammenhang mit der Auszahlung der AHV-Rente ins Ausland (in casu: Slowenien) auf der Hand liege. Die Zentralisierung bei der Durchführung der freiwilligen Versicherung und der AHV-Renten ins Ausland durch die SAK, sobald eine Auslandsberührung gegeben sei, spreche für eine einheitliche Handhabe. Die VFV sei zur Konkretisierung der - im damaligen Zeitpunkt noch in Kraft stehenden - einschlägigen Bestimmungen der Verordnung 574/22 geeignet. Dazu komme, dass in der Europäischen Union die Auszahlungen offenbar regelmässig in der Währung des Wohnsitzstaates erfolgen würden. Die Streitfrage, ob die SAK berechtigt sei, der Beschwerdeführerin (in Slowenien) die Rente in Euro auszurichten, sei somit grundsätzlich zu bejahen (BGE 137 V 282 E. 3.10).

E. 4.2

Zu prüfen bleibt somit, ob die durch das Bundesgericht in BGE 137 V 282 bejahte Praxis - welche sich auf Slowenien mit der Landeswährung Euro bezog - auch auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Da im vorliegenden Fall keine Verfügung erlassen wurde (siehe oben E. 3.4), die in Streit liegende Praxisänderung der Vorinstanz per November 2011 umgesetzt

wurde und das letzte (angefochtene) Schreiben der Vorinstanz vom 6. März bzw. 5. April 2012 datiert, ist nachfolgend die Rechtslage vor und nach dem 1. April 2012 zu prüfen (oben E. 2.1.4).

E. 4.2.1

Gestützt auf die erwähnten Ausführungen des Bundesgerichts zur Rechtslage bis 31. März 2012 ist zwischen der Schweiz und dem EU-Land Polen festzustellen, dass die Verordnung 1408/71 keine Regelung betreffend die Zahlung der Altersrente von der Schweiz nach Polen enthält (vgl. Anhang IV Bst. S der Verordnung 1408/71). Auch in der Ausführungsverordnung 574/72 zur Verordnung 1408/71 und ihren Anhängen findet sich keine für Polen abweichende Bestimmung, welche regeln würde, in welcher Währung Altersrenten auszurichten sind.

E. 4.2.2

Die seit 1. April 2012 in Verbindung mit dem FZA anwendbaren EU-Verordnungen 883/2004 und 987/2009) enthalten auch keine Regelungen für die vorliegend interessierende Frage nach der Währung, in welcher Leistungen nach Polen (oder in ein anderes Land der Europäischen Union) auszuzahlen sind.

E. 4.2.3

Unter diesen Umständen ist deshalb - sowohl für den Zeitraum vor dem 1. April 2012 wie auch für den Zeitraum ab dem 1. April 2012 - die im Schweizer Recht vorgesehene Regelung von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 VFV entsprechend den Ausführungen des Bundesgerichts in BGE 137 V 282 E. 3.10 (analog) anzuwenden, weshalb die Streitfrage, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Altersrente in der Währung des Wohnsitzstaates der Beschwerdeführerin auszahlen darf, auch hier zu bejahen ist.

E. 4.3

Bezüglich des Zeitpunkts der Praxisänderung der SAK, die Rente der Beschwerdeführerin ab 1. November 2011 in polnischer Landeswährung statt wie bisher in Schweizer Franken auszuzahlen, ist Folgendes festzustellen:

E. 4.3.1

Die Beschwerdeführerin lebte seit vielen Jahren in der Schweiz, wo sie seit April 1967 auch gearbeitet hatte, und bezog seit August 1987 eine AHV-Altersrente (vgl. act. SAK/71, oben Bst. A). Im Frühling 2010 kehrte sie nach Polen zurück. Die AHV-Altersrente wurde in der Folge ab Juli 2010 in Schweizer Franken nach Polen ausbezahlt.

E. 4.3.2

Am 6. September 2011 teilte die SAK der Versicherten mit, die Rente werde ab November 2011 aus technischen Gründen in Z oty statt in Schweizer Franken ausgerichtet (act. SAK/127). In ihren weiteren Briefen begründete die Vorinstanz den Wechsel der Auszahlung im Wesentlichen mit der Anwendung von Art. 20 VFV, eines bezüglich dieser Regelung nicht mehr bestehenden Ermessensspielraums sowie des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts C-2628/2008 vom 9. Juli 2010 (act. SAK/131, 133, 135, 140; Beschwerdeakte 21). Am 15. Februar 2012 führte sie aus, mit dem Wechsel der Rentenauszahlung von der UBS zur PostFinance gebe es keine Ausnahmen mehr und würden die Renten vorschriftsgemäss nur noch in der jeweiligen Landeswährung ausbezahlt (act. SAK/147).

E. 4.3.3

Die Rechtslage in Art. 20 VFV, auf welche die SAK sich beruft, wonach Renten an Berechtigte im Ausland direkt in der Wahrung des Wohnsitzstaates ausgerichtet werden, besteht seit langerer Zeit. Auf Verlangen war es moglich, die Rente von der Ausgleichskasse an einen in der Schweiz bestellten Vertreter zu bezahlen (vgl. nderung vom 7. Juli 1982, in Kraft seit 1. Januar 1983 [AS 1982 1282]). Seit 1. Januar 1997 konnte, sofern genugend Sicherheit bestand, die Auszahlung der Rente auf ein Post- oder Bankkonto des Berechtigten in der Schweiz (oder im Wohnsitzstaat des Berechtigten) zugelassen werden (nderung vom 29. November 1995, in Kraft seit 1. Januar 1997 [AS 1996 686]). Diese Regelungen sind auch unter dem Blickwinkel der geltenden Verordnungen 1408/71 und 574/72 zum FZA (hievor E. 4.2.3) zulassig, die zwischen der Schweiz und Polen seit dem 1. April 2006 anwendbar sind (vgl. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europaischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits uber die Freizugigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europaischen Union; in Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. April 2006; AS 2006 995).

E. 4.3.4

In casu ist festzustellen, dass die Beschwerdefuhrerin im Mai 2010 nach Polen bersiedelte und damit die Voraussetzungen zur Auszahlung der Altersrente in der Landeswahrung des Wohnlandes schuf - entsprechend der hievor dargelegten Rechtslage gemass Art. 20 VFV. Das Bundesverwaltungsgericht stutzte im Juli 2010 diese Auszahlungspraxis (vgl. C-2623/2008 vom 9. Juli 2010). Dieser Entscheid wurde am 15. Juni 2011 vom Bundesgericht bestatigt - soweit es sich zur Anwendung von Art. 20 VFV usserte (BGE 137 V 282 E. 3.9 f.). In Berucksichtigung dessen, dass einerseits die Vorinstanz als Massenverwaltung in grossem Umfang Renten an viele Berechtigte auszahlt und deshalb nicht umgehend nach bersiedlung der Beschwerdefuhrerin nach Polen die Rentenauszahlung gemass gesetzlicher Vorgabe auf Z oty wechselte, und andererseits der Tatsache, dass die SAK sich ab Sommer 2011 auf die vom Bundesgericht nunmehr bestatigte Rechtsprechung stutzen konnte, und deshalb im Nachgang zu diesem Urteil die Praxisanderung vornahm, ist hier der Wechsel der Auszahlungspraxis per November 2011 (Mitteilung der Praxisanderung: 11. September 2011, act. SAK/127) nicht zu beanstanden. Die Beschwerdefuhrerin kann sich dem gegenuber - gestutzt auf eine Auszahlung der Rente nach Polen in Schweizer Franken wahrend 16 Monaten (Juli 2010 - Oktober 2011) - nicht auf eine langjahrige gegenteilige Praxis berufen und entsprechende Rechte geltend machen (vgl. hiezu BGE 137 V 282 E. 4.2 e contrario).

E. 4.4

Die Beschwerdefuhrerin rugt weiter, die SAK verletze mit ihrer geanderten Auszahlungspraxis ihr Recht auf Eigentum (vgl. act. 1 S. 2). Diesbezuglich ist festzuhalten, dass die Beschwerdefuhrerin zwar ihre AHV-Rente wahrend Jahren in Schweizer Franken erhalten hat, anfanglich auch noch nach ihrer bersiedlung nach Polen. Die Praxisanderung der Vorinstanz widerspricht jedoch - wie dargelegt - nicht geltendem Recht. Die langjahrige Auszahlung der Rente in CHF begrundet allein keine Besitzstandsgarantie in dem Sinne, dass die Beschwerdefuhrerin einen Anspruch auf die weitere Auszahlung der Rente in

Schweizer Franken hätte, insbesondere ist keine entsprechende Zusicherung ersichtlich noch wird eine solche behauptet. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin ihre monatlich überwiesene AHV-Rente von CHF 2'316.- zum jeweiligen Tagesrichtkurs der Schweizer Grossbanken (für den letzten Werktag vor der Durchführung der Zahlung) in PLN d.h. in gleichwertiger Höhe überwiesen erhält und die SAK die diesbezüglichen Spesen übernimmt (vgl. WFV Rz. 5033 und 5039 und act. 19.6 f.; vgl. ausführlich zum Ganzen: BGE 137 V 282 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen). Demnach ist vorliegend keine Verletzung des Besitzstands der Beschwerdeführerin oder gar ihrer Eigentumsgarantie ersichtlich.

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin rügt monatliche Verluste beim erhaltenen Rentenbetrag von rund CHF 100.- (vgl. act. 1).

E. 4.5.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin diese Verluste in ihren Schreiben sowohl an die Vorinstanz wie an das Bundesverwaltungsgericht jeweils pro Monat in Franken und Rappen auflistete, indes keine diesbezüglichen Bankauszüge, welche die Verluste belegen würden, einreichte. Aus den von ihr eingereichten Auszügen der PostFinance vom 17. März 2012 an die Zentrale Ausgleichskasse, Leistungen AHV/IV, geht entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin hervor, dass per 9. Dezember 2011 und per 11. Januar 2012 die jeweilige Summe in PLN, entsprechend der Rentensumme von CHF 2'316.-, gemäss entsprechendem Tageswechsellkurs, auf das Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank (...) überwiesen wurde (act. 19.6 f.).

E. 4.5.2

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin ein Bankkonto in Polen als Zahlungsadresse angegeben hat, wobei es sich gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin um ein Schweizerfrankenkonto - d.h. für die polnische Bank um ein Fremdwährungskonto - handelt. Somit dürften sich die im vorliegenden Fall geltend gemachten Verluste der Beschwerdeführerin aus dem Umstand ergeben, dass die Rente von CHF 2'316.-, welche am Überweisungstag jeweils zum Tageskurs in PLN umgerechnet und auf das Konto der Beschwerdeführerin ausbezahlt wird, von der polnischen Bank wiederum in Schweizer Franken auf das Konto verbucht werden, wobei die polnische Bank Empfängergebühren, Umrechnungsspesen etc. zu Lasten der Beschwerdeführerin abzieht (vgl. auch WFV Rz. 5039 Satz 2). Der Beschwerdeführerin wurde deshalb mehrfach empfohlen, die Rente auf ein in polnischer Währung geführtes Konto auszahlen zu lassen, um die Umrechnungsverluste zu vermeiden. Weshalb die Beschwerdeführerin weiterhin die Rente auf das CHF-Konto auszahlen lässt, und die jeweiligen - behaupteten - Verluste in Kauf nimmt, kann an dieser Stelle offen gelassen werden.

E. 4.5.3

Nach Art. 20 VFV kann die SAK die Auszahlung auf ein Post- oder Bankkonto des Berechtigten in der Schweiz zulassen. Die Beschwerdeführerin verfügt demnach auch über die Möglichkeit, die Altersrente in Schweizer Franken auf einem Konto in der Schweiz entgegenzunehmen. Auf diese Möglichkeit wurde sie auch mehrfach hingewiesen. Indessen hat sie die Möglichkeit, sich die Rente auf diesem Weg weiterhin in Schweizer Franken auszahlen zu lassen, mit der Begründung ausgeschlossen, sie sei zu alt und zu krank, um in der Schweiz ein entsprechendes Konto zu eröffnen. Das vorgerückte Alter der

Beschwerdeführerin und erwähnter Gesundheitszustand stehen jedoch nicht der Möglichkeit entgegen, ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz zu eröffnen, zumal sie Schweizer Staatsbürgerin ist, über 40 Jahre in der Schweiz gelebt hat und somit auch genügend Beziehungen zur Schweiz haben dürfte, welche ihr ermöglichen sollten, in der Schweiz ein Konto zu eröffnen, gegebenenfalls unter Einräumung einer entsprechenden Vollmacht an die beauftragte Person. Zudem beweist ihr ausführlicher Schriftenwechsel mit der Vorinstanz, weiteren Behörden in der Schweiz und mit dem Bundesverwaltungsgericht, dass sie ohne weiteres in der Lage ist, auf dem Postweg mit Adressaten in der Schweiz zu korrespondieren.

E. 4.6

Gemäss ihren Angaben benötigt die Beschwerdeführerin die AHV-Rente zur Deckung ihres Unterhalts und führt aus, die polnische Währung sei eine schwache Währung und verliere ständig an Wert. Würde sie die Rente direkt in Schweizer Franken erhalten, würde sie den jeweils günstigsten Wechselzeitpunkt abwarten können.

E. 4.6.1

Altersrenten dienen definitionsgemäss dem ständigen Unterhalt (vgl. z.B. BGE 121 V 195 E. 5c S. 201 oben, zuletzt sinngemäss in BGE 137 V 282 E. 5.2). Da die Beschwerdeführerin in Polen lebt, hat sie den wesentlichen Teil ihres Unterhalts - abgesehen von den aus der Schweiz bezogenen Medikamenten - in Z oty zu bestreiten. Zudem besteht kein Anspruch darauf, die Rente jeweils zum günstigsten bzw. wertbringendsten Wechselkurs ausbezahlt zu erhalten. Aus dieser Argumentation vermag sie deshalb nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 4.6.2

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die von der Beschwerdeführerin gerügte Auferlegung von Bankspesen, welche durch die Umrechnung und Verbuchung der einbezahlten Zloty in Schweizer Franken auf das polnische CHF-Konto bedingt sein dürften und vollumfänglich als Spesen der polnischen Bank zu Lasten der Beschwerdeführerin abgezogen werden dürfen (siehe hievore 4.5.2) - zwar einen nachvollziehbaren Verlust zu Lasten der Beschwerdeführerin darstellen, es ihr indessen frei gestellt ist, die Renten - wie bereits von der Vorinstanz mehrfach empfohlen und hievore dargelegt - bei der polnischen Bank auf ein PLN-Konto statt auf ein CHF-Konto auszahlen zu lassen. Falls die Beschwerdeführerin die in Z oty ausbezahlte AHV-Rente bei ihrer polnischen Bank weiterhin auf ein CHF-Konto buchen lässt, wird die polnische Bank ohne Zweifel ihren Aufwand (Verbuchung der in Z oty ausbezahlten Renten auf ein Fremdwährungs-Konto der Beschwerdeführerin) weiterhin mit Spesen belasten und die Umbuchung unter Umständen zu einem für die Kundin ungünstigen Kurs durchführen. Bezüglich der geltend gemachten Bankgebühren ist die Versicherte an ihre Bank zu verweisen, welche die Kundin darüber zu informieren hat, in welchem Umfang sie Gebühren, Spesen, Umrechnungskurse etc. für die Kontoführung der in Z oty erhaltenen Rente und die Übertragung auf das Schweizerfrankenkonto verrechnet.

E. 4.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass kein Recht der Beschwerdeführerin darauf besteht, dass ihre AHV-Altersrente in Schweizer Franken auf ein Konto in Polen ausbezahlt wird, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da die teilweise obsiegende Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist und ihr aufgrund der Aktenlage auch keine notwendigen, verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen. Die teilweise obsiegende Vorinstanz hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.